Informationen für betreuende Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie betreuen unsere Schüler:innen der Fachoberschule für Gesundheit und Soziales (FOS) in Ihren Einrichtungen. Im Folgenden möchten wir Ihnen einige Informationen zur FOS geben; darüber hinaus finden Sie hier eine Zusammenfassung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Praktikum.

1. Zielsetzung des Praktikums
2. Inhalte des Praktikums
3. Praktikumsberichte
4. Begleitung der Schule – Besuche in der Einrichtung
5. Arbeitszeiten in der Einrichtung
6. Urlaubsregelung in der FOS 11
7. Schultage im Berufskolleg

1. Zielsetzung des Praktikums

Das Praktikum ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung. Es hat die Aufgabe

- auf das Berufsleben vorzubereiten,
- die Berufswahlentscheidung abzusichern und
- eine Orientierung für ein mögliches Studium zu bieten.

Praktikant:innen sollen durch Anschauung und eigene Mitarbeit grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse erwerben sowie Einblicke in die Zusammenhänge betrieblicher und beruflicher Praxis gewinnen. Dabei sollen sie berufs- und fachbezogene Aufgaben lösen und sich auch mit den sozialen und kommunikativen Situationen während des Berufsalltages in den Betrieben auseinandersetzen. Dazu zählen u. a.

- Teilnahme an Gesamt- und Teilprozessen der Alltagsroutine (z. B. Gruppen- oder Teambesprechungen, Arbeitsaufteilungen, sozialpädagogische, pflegerische, therapeutische Leistungen)
- Vorbereitung, Gestaltung und Reflexion beruflicher Kommunikationsprozesse mit Mitarbeitern, Vorgesetzten und Klienten bzw. Bezugsgruppen
- Sachgerechter und ökonomischer Einsatz von Arbeitsmitteln, Geräten und Materialien - auch unter ökologischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten
- Entwicklung einer angemessenen professionellen Rolle im Arbeits- und Kommunikationsprozess sowie Entwicklung und Anwendung entsprechender Handlungsstrategien
- Logistische Leistungen und Verwaltungshandeln, Beachtung von ergonomischen bzw. rationellen Grundsätzen[1]

[1] Quelle: Richtlinien für die Bildungsgänge der Fachoberschule

Informationen für betreuende Einrichtungen

2. Inhalte des Praktikums

Im Praktikum soll ein möglichst breites Spektrum der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche abgedeckt werden. Insbesondere erwerben die Praktikant:innen grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen über

- den Aufbau und die Funktion der betrieblichen Organisation,
- die Abwicklung eines Gesamtprodukts/-auftrags, einer Dienstleistung oder eines Arbeitsprozesses,
- die Sozialstrukturen und gesellschaftliche Konsequenzen betrieblicher/beruflicher Handlungen.

Das Praktikum ist in hierfür geeigneten Betrieben und Einrichtungen durchzuführen, die sicherstellen, dass eine Anleitung durch eine Fachkraft erfolgt.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums richtet sich nach den Fachrichtungen bzw. den fachlichen Schwerpunkten der Bildungsgänge der Fachoberschule. Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik soll als integraler Bestandteil in jedem Praktikum vermittelt werden. Hierzu gehören auch allgemeine und betriebsbezogene Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zur Verhütung von Unfällen.

3. Praktikumsberichte

Während des Praktikums sind vier Praktikumsberichte anzufertigen. Die detaillierten Anforderungen an die Praktikumsberichte werden den Schüler:innen rechtzeitig während des Schuljahres bekanntgegeben. Neben den inhaltlichen und fachlichen Fragestellungen werden darüber hinaus Sauberkeit, Ausdruck, Rechtschreibung und Zeichensetzung bewertet.

Die Bildungsgangkonferenz der FOS hat folgende Themen für die Praxisberichte festgelegt:

1. Eigene Zielsetzungen für das Praktikum
2. Ausarbeitung über eine durchgeführte Umfrage oder Beobachtung unter Einbeziehung statistischer Daten
3. Ausarbeitung über ein selbst gewähltes Fachthema
4. Auswertung und Reflexion des Praktikums

Die Berichte werden seitens der Schule nur angenommen, wenn sie von Ihnen als Einrichtung gestempelt und unterschrieben wurden. Berichte, die nicht an den vorgegebenen Terminen abgegeben werden, werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Es ist die Pflicht der Schüler:innen, die Abgabetermine einzuhalten. Für die Bestätigung eines erfolgreichen Praktikums ist die Vorlage von vier Berichten erforderlich. Verantwortlich für die fachlichen Inhalte sind die Schüler:innen, nicht die Praxiseinrichtung. Weitere Informationen zu den Praktikumsaufgaben können Sie den ausführlichen Unterlagen der Schüler:innen entnehmen.

Darüber hinaus gibt auch die „Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (Praktikums-Ausbildungsordnung) des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.12.2006 Auskunft.

Informationen für betreuende Einrichtungen

Einen Mustervertrag und eine geeignete Praktikumsbescheinigung finden Sie auf der Website des BKLM.

4. Begleitung der Schule – Besuche in der Einrichtung

Praktikumsbesuche sind bis auf weiteres kein Bestandteil der schulischen Begleitung des Praktikums. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass in Ausnahmefällen und bei Vorliegen besonderer Umstände ein Besuch der Klassenleitung möglich ist. Falls Sie einen Besuch für notwendig ansehen, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Lehrkraft in Verbindung (nachname@bklm-ahaus.de)

5. Arbeitszeiten in der Einrichtung

Es gilt die tarifvertraglich geregelte Arbeitszeit. Besondere Bedingungen für Personen unter 18 Jahren sind gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz §§ 8 bis 21 und Arbeitszeitgesetz §§ 3 bis 8 u. a.

- die wöchentliche Arbeitszeit beträgt maximal 40 Stunden,
- die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden bzw. 8,5 Stunden bei Gleitzeit nicht überschreiten,
- die Arbeitszeit beginnt frühestens um 6.00 Uhr und endet spätestens um 20.00 Uhr (Ausnahmen möglich),
- zwischen Dienstschluss und Arbeitsbeginn am nächsten Tag müssen mindestens 12 Stunden liegen,
- bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden sind mindestens 30 Minuten Pause und bei 6 Stunden mindestens 60 Minuten Pause einzulegen,
- die Schichtzeit (Arbeitszeit und Pause) darf nicht länger als 10 Stunden dauern (in einigen Branchen 11 Stunden),
- an Samstagen und Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Ausnahmen sind in Krankenanstalten sowie Alten- und Pflegeheimen zulässig (§§ 16 und 17). Als Ausgleich muss den Jugendlichen ein freier Tag bzw. zwei freie Tage in der gleichen Woche gewährt werden. Mindestens zwei Samstage und Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei sein,
- eine Beschäftigung am 24. und 31. Dezember nach 14.00 Uhr ist nicht gestattet,
- zulässig ist eine Beschäftigung an gesetzlichen Feiertagen, außer am 25. Dezember, am 1. Januar, am Ostersonntag und am 1. Mai (JArbSchG § 18).

6. Urlaubsregelung in der FOS 11

Der Urlaubsanspruch regelt sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Der Urlaub ist in den Schulferien und/oder an beweglichen Ferientagen zu nehmen und zu gewähren. Der Urlaub beträgt jährlich nach § 19 JArbSchG:

- **mind.** 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist
- **mind.** 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist
- **mind.** 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist

Informationen für betreuende Einrichtungen

Der Urlaubsanspruch teilt sich wie folgt auf:

- von August bis einschließlich Dezember 5/12 des Urlaubsanspruchs
- von Januar bis einschließlich Juli 7/12 des Urlaubsanspruchs

Alter (zu Beginn des Kalenderjahres)	**Urlaubsanspruch** 01.08. bis 31.12.	**Alter** (zu Beginn des Kalenderjahres)	**Urlaubsanspruch** 01.01. bis 31.07.	**Gesamtwerktage (Mindestanspruch)**
15	30 · 5/12 = 12,5 Werktage	16	27 · 7/12 = 15,75 Werktage	~ 28 Tage
16	27 · 5/12 = 11,25 Werktage	17	25 · 7/12 = 14,58 Werktage	~ 26 Tage
17	25 · 5/12 = 10,42 Werktage	18	24 · 7/12 = 14 Werktage	~ 24 Tage

7. Schultage im Berufskolleg

Neben den Tagen in Ihrer Einrichtung legen wir im Unterricht der Klasse 11 die Grundlagen dafür, dass die Schüler:innen am Ende der Klasse 12 die Fachhochschulreife erlangen können. Die Planungen sehen vor, dass ein Tag oder zwei Tage der Woche in der Klasse 11 Unterrichtstage sind. Bitte beachten Sie, dass die Unterrichtszeit mit mehr als fünf Unterrichtsstunden mit 8 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet wird. An diesen Schultagen dürfen laut Jugendarbeitsschutzgesetz § 9 die Schüler:innen nicht mehr in die Praxisstelle, um zu arbeiten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Schreiben die wesentlichsten Informationen zum Praktikum gegeben zu haben. Selbstverständlich stehen wir Ihnen weiterhin bei Fragen gerne zur Verfügung.

Thomas Feldmann
Bildungsgangleitung FOS
feldmann@bklm-ahaus.de

Anne Afzal-Gach
Abteilungsleitung Anlage C
afzal-gach@bklm-ahaus.de